

Abgabeordnung

betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Bei der bürgerlichen oder außerbürgerlichen Übertragung einer im Wiener Gemeindegebiete gelegenen bebauten oder unbebauten Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles wird eine Abgabe vom Wertzuwachs erhoben.

Der Übertragung einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in jenes eines Gesellschafters gleich.

Der Wechsel im Personenstande einer offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft nach bürgerlichem Rechte und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besitze sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, welches dem Beteiligungsverhältnis des ausscheidenden, beziehungsweise neu eintretenden Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen entspricht, gleichzuhalten. In gleicher Weise ist eine Änderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Wechsel des Personenstandes zu behandeln.

Befreiung von der Wertzuwachsabgabe.

Persönliche.

§ 2.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind als Veräußerer von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen befreit:

1. Der Kaiser;
2. der Staat und die vom Staate verwalteten oder dotierten Fonds;
3. das Land Niederösterreich und die vom Lande verwalteten oder dotierten Fonds;
4. die Gemeinde Wien und die von ihr verwalteten Fonds;

5. die Gotteshäuser, Pfründen und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Fonds und Anstalten derselben;

6. Personen, welchen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechts zusteht.

Die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen von der Haftung für die Wertzuwachsabgabe befreit.

Sachliche.

§ 3.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind weiter befreit Übertragungen:

1. soferne der Wertzuwachs 10 Proz. des Erwerbswertes nicht übersteigt;
2. im Wege der Zwangsversteigerung.

Übertragungen, welche der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegen.

§ 4.

Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

1. Übertragungen von Todes wegen an Erben oder Legatäre oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden;

2. Übertragungen von Nachlassrealitäten an Erben, Legatäre und Pflichtteilsberechtigte im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft vor deren Einantwortung;

3. entgeltliche Übertragungen von Ascendenten an Descendenten und zwischen Ehegatten;

4. der Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benützung dienen, behufs Arrondierung, insoferne derselbe die Gebührenbefreiung, beziehungsweise Gebührenermäßigung gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 17, und des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 263, genießt;

5. die Übertragungen behufs Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und behufs Vereinigung des Waldlandes von fremden Entlaven und Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und infolge von Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, soferne diese Übertragungen die Befreiung von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren im Sinne der Gesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, 93 und 94, und vom 21. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 131, genießen;

6. der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung zweckmäßiger Gestaltung von Baugründen, soferne diese Tatsache von der kompetenten Baubehörde bestätigt erscheint und überdies die etwaige Herauszahlung 1000 K nicht übersteigt.

Bei nachfolgenden Übertragungen sind die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Übertragungen für die Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre.

Wertzuwachs.

§ 5.

Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles), das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als letzteres ist der Wert bei der leztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabenträchtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, welcher eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedingener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, hinzuzurechnen sind.

An Stelle dieser Preise haben in den in dieser Abgabeordnung besonders angeführten Fällen die gemeinen Werte (§ 305 a. b. G. B.) zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Erwerbs- und Veräußerungspreis (Wert) des Zugehörts (§ 296 a. b. G. B.) bleibt außer Betracht.

Tauschverträge, Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 6.

Bei Tauschverträgen über Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) wird, sofern beide Liegenschaften im Wiener Gemeindegebiete gelegen sind, der Wertzuwachs bei jeder der zu Tausche gelangenden Liegenschaften abgesehen erhoben und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

Der Wertzuwachs von Liegenschaften, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabeordnung gelegen sind, bleibt außer Betracht.

Bei Übertragungen behufs Teilung von im Miteigentume stehenden Liegenschaften findet, sofern nicht § 4 zur Anwendung gelangt, die Bestimmung des § 1, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Erwerbswert.

§ 7.

Ist der seinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte

der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles) zur Zeit der Erwerbung entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde legen.

Wurde die Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so gilt als Erwerbspreis das erzielte Meistbot; sofern jedoch ein Hypothekargläubiger Ersteher bleibt, gilt als Erwerbspreis jener höhere Betrag, der zur Zeit der Zwangsversteigerung zu dessen Befriedigung geführt hätte, soweit er den gemeinen Wert in diesem Zeitpunkte nicht übersteigt.

Bei der ersten nach dem Wirksamkeitsbeginne dieser Abgabeordnung stattfindenden Übertragung einer Liegenschaft gilt als deren Erwerbspreis (Erwerbsswert) der Preis (Wert) zur Zeit der leztvorhergegangenen vor Wirksamkeitsbeginn der Abgabeordnung erfolgten Übertragung, welche nicht in die Kategorie der im § 4 erwähnten Übertragungen gehört; hat diese Übertragung jedoch vor dem 1. Jänner 1903 stattgefunden, so gilt als Erwerbsswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1903; wenn aber der Veräußerer nachweist, daß er selbst die Liegenschaft zu einem höheren Preise erworben hat, gilt dieser als Erwerbsswert.

§ 8.

Dem Erwerbspreise (Erwerbsswerte) sind behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen:

1. Alle Aufwendungen, welche der Veräußerer oder seine Rechtsvorgänger in dem der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Zeitraume (§ 11) zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht haben, also insbesondere Kosten für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, für die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für sonstige landwirtschaftliche Meliorationen, Kosten oder Beiträge zu den Kosten von Straßen-, Trottoir-, Kanal-, Wasserbauten, Beiträge für Wassergenossenschaften insoweit diese Beiträge für die Herstellung und nicht für die Erhaltung von Wasserbauten dienen, und ähnliches mehr;

2. sieben Prozent vom Erwerbspreise (-werte) als Ersatz der durch die seinerzeitige Erwerbung veranlaßten besonderen Auslagen (für Übertragungsgebühren, Anwalthonorar usw.).

Sind in dem für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraume unentgeltliche Grundabtretungen für öffentliche Straßen und Plätze erfolgt, so wird der gesamte seinerzeitige Erwerbspreis auf den verbleibenden Teil der Grundfläche angerechnet.

Veräußerungsswert.

§ 9.

Ist der Veräußerungsspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Veräußerungsspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles) entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Zeit der Veräußerung zugrunde legen.

Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

§ 10.

Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplexes veräußert, so wird der auf diesen Teil entfallende Erwerbswert nach dem Verhältnisse seines Flächenmaßes zu jenem des Gesamtkomplexes ermittelt. Dergleichen wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbswert nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbswerte der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 8 gestatteten Anrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbswertes zugrunde gelegten Verhältnisse Platz zu greifen.

Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so hat die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses und die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile absondert in der Weise zu erfolgen, daß der Veräußerungswert der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem feinerzeitigen Erwerbswerte der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine Gesellschaft veräußert wird und anlässlich des Wechsels im Personenstande oder im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter (§ 1, Absatz 3) für die einzelnen Anteile der Liegenschaft bereits früher eine Abgabebemessung erfolgt ist.

Im Falle ungleichzeitiger Beschaffenheit des Liegenschaftskomplexes hat die Ermittlung der Werte der einzelnen Anteile statt nach dem Flächenmaße (Absatz 1 und 2) durch Erhebung ihres gemeinen Wertes zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage.

§ 11.

Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 10) und der hierfür in Betracht kommenden Besitzdauer ist Inhalt und Zeitpunkt des der Übertragung zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäftes (Enteignungserkenntnisses, Urteiles) maßgebend. Bei Berechnung der maßgebenden Besitzdauer (§§ 8, 13) bleibt jedoch die Zeit vor dem 1. Jänner 1903 jedenfalls außer Betracht.

Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertzuwachs werden 10 Prozent des Erwerbswertes als abgabefreier Teil in Abzug gebracht; der Rest wird sohin der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Ausmaß der Abgabe.

§ 12.

Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Betrages:

5% bei einer Wertsteigr. von über 10 bis einschl. 20% des Erwerbswertes							
6%	"	"	"	"	"	20	" " 30% " "
7%	"	"	"	"	"	30	" " 40% " "
8%	"	"	"	"	"	40	" " 50% " "
9%	"	"	"	"	"	50	" " 60% " "
10%	"	"	"	"	"	60	" " 70% " "
11%	"	"	"	"	"	70	" " 80% " "
12%	"	"	"	"	"	80	" " 90% " "
13%	"	"	"	"	"	90	" " 100% " "
15%	"	"	"	"	"	100	" " 110% " "
17%	"	"	"	"	"	110	" " 120% " "
19%	"	"	"	"	"	120	" " 130% " "
21%	"	"	"	"	"	130	" " 140% " "
23%	"	"	"	"	"	140	" " 150% " "
23%	"	"	"	"	"	140	" " 150% " "
25 ⁰ / ₀	"	"	"	"	"	150 ⁰ / ₀	" " " "

Ermäßigung der Abgabe.

§ 13.

Bei Veräußerung einer verbauten Liegenschaft ermäßigt sich die Abgabe für jedes Jahr des verbauten Zustandes um 1 Prozent ihres Betrages, falls aber die Verbauung mit Kleinwohnungshäusern im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, erfolgt ist, um je 2 Prozent, in beiden Fällen aber höchstens um 30 Prozent.

Hiebei haben Liegenschaften, die nur mit Baracken, Schuppen, Gartenhäusern und anderen zur vorübergehenden Benützung bestimmten Baulichkeiten bedeckt sind, nicht als verbaut zu gelten.

Ebenso wird bei Veräußerung einer unverbauten Liegenschaft, die der Eigentümer seit mindestens 10 Jahren im Eigenbetriebe als Landwirt oder gewerbeberechtigter Gärtner benützt hat, die Abgabe für jedes Jahr dieser Nutzung um 1 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent ermäßigt.

Die gleiche Begünstigung tritt bei der Veräußerung unverbauter Liegenschaften ein, die ein Einzelbaugewerbetreibender seit mindestens 10 Jahren als Materiallagerplatz tatsächlich und notwendigerweise in seinem Gewerbebetriebe benützt hat.

Die Abgabe ermäßigt sich ferner um die Gebühren, die der Veräußerer auf Grund der Landesgesetze vom 3. Jänner 1904, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 18, und vom 11. Dezember 1913, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1914, bezahlt hat.

Kommen hienach für eine Abgabeermäßigung nur Teile von Liegenschaften in Betracht, so haben für die Wertermittlung die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden.

Außerbücherliche Übertragungen.

§ 14.

Findet die bürgerliche Übertragung des Eigentumes einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) auf Grund mehrerer aufeinander folgenden außerbücherlichen Übertragungen (§ 22 des Grundbuchgesetzes) unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber statt, so ist die Abgabe von jeder Übertragung abgefordert zu berechnen. Die so ermittelten Abgaben sind zu einer Summe zusammenzuziehen.

Hiebei sind jene außerbücherlichen Übertragungen, welche gemäß § 3, Punkt 1, abgabefrei sind, so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre (§ 4, letzter Absatz).

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 15.

Zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe ist der Veräußerer, sofern aber die zur Veräußerung gelangende Liegenschaft im Miteigentume steht, die Gesamtheit der Miteigentümer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Im Falle die Abgabe vom Veräußerer uneinbringlich ist, haftet der Erwerber bis zum Betrage von 2 Prozent des Veräußerungspreises; mehrere Miterwerber haften zur ungeteilten Hand.

Im Falle des § 14, Absatz 1, gilt als Veräußerer der erste Veräußerer, als Erwerber der letzte Erwerber; jedoch haften mit dem letzten auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe des auf sie entfallenden Anteiles an der Gesamtschuldigkeit zur ungeteilten Hand; in gleicher Weise haftet, wer die aus einem Veräußerungsgeschäfte erworbenen Rechte an einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, diese Rechte für einen Dritten erworben zu haben.

Veranlagungsverfahren. Behörden.

§ 16.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe obliegt dem Wiener Magistrat.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 17.

Der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 14 sowie der Veräußerer in den Fällen des § 3, Punkt 1, ist verpflichtet, von der Übertragung binnen 14 Tagen der Bemessungsbehörde unter Anführung aller für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände und unter Anschluß der in Betracht kommenden Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift schriftlich oder protokolllarisch die Anzeige zu erstatten und über Verlangen der Bemessungsbehörde innerhalb angemessener Frist über bestimmte, für die Veranlagung maßgebende Tatsachen Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Anzeige- und Auskunftspflicht obliegt den im § 1, Absatz 3, angeführten Gesellschaften rüdsichtlich der Änderungen im Personenstande und im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter.

Zur Erteilung von Auskünften über bestimmte, mit der Erwerbung der Liegenschaft zusammenhängende Tatsachen ist auch der Erwerber einer Liegenschaft verpflichtet.

Wertfeststellung.

§ 18.

Wenn nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung bei der Bemessung der Abgabe nicht von den angegebenen Preisen auszugehen ist, hat die Bemessungsbehörde der Partei zunächst zur Angabe der ihr angemessen scheinenden Werte aufzufordern.

Findet die Bemessungsbehörde diese Angaben für unzutreffend, so hat sie der Partei bekanntzugeben, welche Bewertung nach ihrem Dafürhalten die entsprechende wäre.

Erhebt die Partei innerhalb einer ihr zu stellenden mindestens vierzehntägigen Frist gegen die Wertabnahmen der Bemessungsbehörde Einwendungen, so hat die Wertermittlung, sofern nicht ein gütliches Übereinkommen erfolgt, im Wege der gerichtlichen Schätzung, der nötigenfalls die Einvernahme von Auskunftspersonen vorauszugehen hat, stattzufinden.

Soferne die Partei innerhalb der ihr gestellten Frist der Aufforderung zur Angabe der Werte oder zur Äußerung über die Wertannahmen der Bemessungsbehörde nicht nachkommt, ist mit der Bemessung auf Grund der amtlichen Wertannahmen vorzugehen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung trägt der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, sofern nicht nach dem Schätzungsergebnisse entweder der Erwerbswert um mindestens 12½% höher oder der Veräußerungswert um mindestens 12½% niedriger ist, als er von der Bemessungsbehörde in ihrem Vorschlage angenommen wurde. Andernfalls sind die Kosten von der Gemeinde Wien zu tragen.

Zahlungs-, Haftungszahlungsauftrag, Zustellung, Rechtsmittel.

§ 19.

Von der Bemessung der Abgabe ist der Zahlungspflichtige mittels Zahlungsauftrages, aus welchem die Grundlagen der Bemessung (Erwerbswert, Veräußerungswert, Anrechnungen, Aufteilungen, ermittelter Wertzuwachs, Verhältnis des Wertzuwachses zum Erwerbswerte, maßgebende Besitzdauer) und die Berechnung der Abgabe zu entnehmen sein muß, zu verständigen.

In der gleichen Art sind die Haftungspflichtigen von der Geltendmachung der Haftung mittelst Haftungszahlungsauftrages in Kenntnis zu setzen.

Die Zustellung der Zahlungs- und der Haftungszahlungsaufträge hat in der in den §§ 267 und 268 des Personalsteuergesetzes geregelten Weise zu erfolgen.

§ 20.

Gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe ist die innerhalb der Frist von 30 Tagen beim Wiener Magistrat einzubringende Beschwerde an eine Kommission zulässig, die unter dem Voritze des Bürgermeisters oder eines Vizebürgermeisters aus sechs vom Wiener Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister zu bestimmenden rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates besteht und deren Geschäftsordnung der Gemeinderat beschließt. Die Wahl hat mittelst absoluter Mehrheit zu erfolgen und für sechs Jahre oder bis zum allfälligen früheren Ablauf der Mandatsdauer zu gelten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

Einzahlung.

§ 21.

Die Abgabe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages (Haftungszahlungsauftrages) bei der Hauptkasse der Stadt Wien einzuzahlen.

Wird die Abgabe innerhalb dieser Frist nicht eingezahlt, so werden fünf Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage an gerechnet, eingehoben.

Rückvergütung.

§ 22.

Falls der Beschwerde gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages, zuzüglich fünf Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zu dem Tage, an welchem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

Abgabeerhöhung.

§ 23.

Wenn ein Abgabepflichtiger oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter die nach § 17 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig zu erstatten unterläßt oder wenn er im Zuge des Veranlagungsverfahrens Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, oder wenn er bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann dem Abgabepflichtigen ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe im Ausmaße von 100 Prozent des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

Wenn der Abgabepflichtige jedoch den Nachweis erbringt, daß die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige, die unrichtigen Angaben und Verschweigungen in einem entschuldbaren Irrtume oder doch ohne die Absicht der Abgabe-

verkürzung erfolgt sind, so ist an Stelle der Abgabeerhöhung von 100 Prozent eine geringere Abgabeerhöhung aufzuerlegen, welche 10 Prozent der Abgabe und 500 K nicht übersteigen darf.

Die Abgabeerhöhung ist nur jenem Abgabepflichtigen, der sie verursacht hat, falls sie jedoch durch einen Bevollmächtigten mehrerer zur ungetheilten Hand Zahlungspflichtiger verursacht wurde, allen Vollmachtgebern zur ungetheilten Hand vorzuschreiben.

Die Bestimmungen der §§ 16 sowie 19 bis 22 haben für das Verfahren bei Abgabeerhöhungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Strafverfahren.

§ 24.

Wenn ein Abgabepflichtiger für die Veranlagung maßgebende Auskünfte verweigert oder wenn eine andere nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung zur Erstattung von Anzeigen oder zur Auskunftserteilung verpflichtete Person diese verweigert, unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kann gegen diese Person eine Geldstrafe bis zu 500 K verhängt werden. Das Strafverfahren ist vom Wiener Magistrate als politischer Behörde durchzuführen.

Zwangsweise Eintreibung.

§ 25.

Wird die Abgabe nicht innerhalb der im § 21 bezeichneten Frist entrichtet, so ist sie entweder gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzutreiben.

Verjährung.

§ 26.

Bezüglich der Verjährung der Abgabe und der Abgabeerhöhung haben die auf die unmittelbaren Gebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

Verwendung des Ertrages der Abgabe, der Abgabeerhöhung und der Geldstrafen.

§ 27.

Der Ertrag der Abgabe und der Abgabeerhöhung fließt in die Gemeindekasse. Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Statistische Nachweisungen.

§ 28.

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, der Regierung über Verlangen statistische Nachweisungen über die Wertzuwachsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Vollzugsvorschriften.

§ 29.

Die Mitwirkung der staatlichen Behörden und Ämter wird von den beteiligten Ministerien im Verordnungswege geregelt. Im Übrigen wird die Vollzugsverordnung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion erlassen.

Wirksamkeitsdauer.

§ 30.

Die Wirksamkeit dieser Abgabeordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung der Vollzugsverordnung und endet mit 31. Dezember 1917.

Literatur

über städtische Wohnungs- und Bodenpolitik.

- — Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. — Berlin, Carl Heymanns Verlag.
- Damaschke Adolf: Die Bodenreform und die Lösung der Wohnungsfrage. — Stuttgart, Berlin.
- Eberstadt Rudolf: Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. — Jena, Fischer.
- Gemünd: Bodenfrage und Bodenpolitik. — Berlin, Springer.
- Damaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik.
- — Wohnungspolitik nach dem Kriege. — Österreichischer Volkswirt 1915, 46.
- Beuster Friß: Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen im Reich, Staat und Kommune. — Berlin, Heymann.
- v. Mangold: Die künftige Wohnungspolitik. — Frankfurter Zeitung Nr. 248, Abendblatt vom 7. September 1915.
- — Maßnahmen gegen städtische Wohnungsnot nach dem Kriege. — Deutsche Gemeindezeitung 1915, 37, 38).
- Lindecke Otto: Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden.
- Bartaß Hans: Ziele der Wiener städtischen Bodenpolitik. — Wien, Hölder.